

Steuer aktuell

Februar 2006

Kurzübersicht:

1. DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN AB 1.1.2006.....	1
1.1. STEUERÄNDERUNGEN FÜR UNTERNEHMER.....	1
1.2. STEUERÄNDERUNGEN FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN	2
1.3. ÄNDERUNGEN IN DER LOHNVERRECHNUNG.....	2
1.4. ÄNDERUNGEN BEI DER SOZIALVERSICHERUNG.....	3
2. ÄNDERUNG DER EINKOMMENSTEUERRICHTLINIEN.....	4
3. WICHTIGE NEUERUNGEN IM FINANZSTRAFGESETZ.....	4
4. NEUES FÜR AUTOFAHRER AB 2006.....	5
5. UMSATZSTEUER.....	5
6. STEUERSPLITTER	6
7. VOM HANDELSGESETZBUCH ZUM UNTERNEHMENSGESETZBUCH.....	7
8. TERMIN: 28.2.2006	8
9. VERBRAUCHERPREISINDEX.....	8
ANHANG: SOZIALVERSICHERUNGSWERTE UND -BEITRÄGE FÜR 2006.....	9

1. Die wichtigsten Neuerungen ab 1.1.2006

1.1. Steueränderungen für Unternehmer

Die **Einbringung von Personenunternehmen in Kapitalgesellschaften** (wie z.B. in eine GmbH) ist **seit 1.2.2006 nicht mehr so attraktiv wie bisher**. Dies gilt insbesondere dann, wenn die vom einbringenden Unternehmer in der Einbringungsbilanz angesetzten Verbindlichkeiten für zukünftige („vorbehaltene“ oder „unbare“) Entnahmen zu einem negativen steuerlichen Eigenkapital führen. In diesem Fall sind nämlich bei der (späteren) Entnahme dieser Beträge 25% KESt fällig. Überdies wurde das Ausmaß der möglichen **vorbehaltenen (unbaren) Entnahmen** – bei gleichzeitiger Änderung der Berechnungsmethode – von 75% auf 50% des Verkehrswertes des eingebrachten Unternehmens reduziert. Unabhängig

von diesen neuen Einschränkungen sind Umgründungen in Kapitalgesellschaften wegen des niedrigen KöSt-Satzes von 25% aus steuerlicher Sicht weiterhin interessant.

Die derzeitige **Einkommensteuerermäßigung für Sanierungsgewinne** (nunmehr: Gewinne aus einem Schulderrass) gilt ab 2006 auch für Privatkonkurse. Überdies muss der Betrieb für die Einkommensteuerermäßigung nicht mehr saniert und damit fortgeführt werden. Weiters gibt es Verbesserungen bei der Verlustverrechnung (Gewinne aus einem Schulderrass sowie laufende Gewinne während eines Insolvenzverfahrens können – ohne Beachtung der sonst geltenden 75%-Grenze für den Verlustabzug – zur Gänze mit Verlustvorträgen gegenverrechnet werden). Die Erleichterungen gelten nur für Einkom-

mensteuerpflichtige, nicht hingegen für Kapitalgesellschaften.

Die **Wertpapierdeckung für die steuerliche Abfertigungsrückstellung** kann bereits ab dem 1. Tag des Wirtschaftsjahres 2006 reduziert werden. Wenn nicht ohnehin von der steuerfreien Auflösung der Abfertigungsrückstellung in den Jahren 2002 oder 2003 Gebrauch gemacht wurde, kann der Wertpapierbestand **auf 10% der Abfertigungsrückstellung zum Ende des Wirtschaftsjahres 2005 abgebaut** werden.

In Österreich tätige und daher **unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Kapitalgesellschaften** (z.B. eine englische „private limited company“) unterliegen ab 2006 der **Mindestkörperschaftsteuer**.

Ab 2006 (bis 2010) gilt für **nichtbuchführende Land- und Forstwirte** eine **neue Pauschalierungsverordnung**. Neu ist im Wesentlichen, dass der Grundbetrag für die pauschalierte Gewinnermittlung bis zu einem Einheitswert von 65.500 € nunmehr einheitlich mit 39% festgesetzt wurde (bisher gestaffelt von 37% bis 45%).

Die ursprünglich mit Ende 2005 befristete (und voraussichtlich EU-widrige) Regelung über die **Eigenverbrauchsbesteuerung beim PKW-Auslands-Leasing** wurde bis Ende 2007 verlängert.

Ab 1.7.2006 muss eine vorsteuergerichte Rechnung zusätzlich zu allen bisherigen Merkmalen auch noch die **UID-Nummer des Leistungsempfängers (Kunden)** enthalten, wenn die Rechnung den **Gesamtbetrag von 10.000 €** (inklusive USt) übersteigt. Um Probleme zu vermeiden, sollten daher bis 1.7.2006 die UID-Nummern aller wichtigen Kunden erhoben werden.

Rechnungen dürfen nach einer Information des BMF noch bis **Ende 2006 mittels Telefax** übermittelt werden, ohne dass beim Kunden Probleme mit dem Vorsteuerabzug zu befürchten sind. Ursprünglich wollte die Finanz schon ab 1.1.2006 Telefax-Rechnungen für den Vorsteuerabzug nicht mehr anerkennen.

Zusammenfassende Meldungen sind ab 2006 für Unternehmen, deren Vorjahresumsatz mehr als 22.000 € betragen hat, **monatlich** und nicht mehr vierteljährlich zu erstatten.

1.2. Steueränderungen für alle Steuerpflichtigen

Sämtliche **Pendlerpauschalen** werden mit 1.1.2006 um 10% erhöht.

Nachzahlungen an Arbeitnehmer aus dem Insolvenz-Ausfallgeldfonds werden für Insolvenzverfahren, die ab 1.1.2006 eröffnet werden, dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem der Anspruch entstanden ist (und nicht dem Kalenderjahr der Auszahlung der Beträge aus dem Insolvenz-Ausfallgeldfonds).

Die **Verkürzung der absoluten Verjährungsfrist auf 10 Jahre** sowie die Verbesserungen bei der Unterbrechung der Verjährungsfristen sind zwar grundsätzlich bereits mit 1.1.2005 in Kraft getreten, mit Ausnahme hinsichtlich Nachforderungen aufgrund einer Betriebsprüfung, wenn mit der Amtshandlung vor dem 1.1.2005 begonnen wurde. In diesen Fällen sind die Verbesserungen erst mit 1.1.2006 in Kraft getreten.

Für **Bausparen** und **Zukunftsvorsorge** gibt es ab 2006 infolge des niedrigen Zinsniveaus weniger staatliche Prämien: Die Bausparprämie sinkt von 3,5% auf 3% (maximale Prämie ab 2006 daher €30), die Prämie für die staatlich geförderte Altersvorsorge sinkt von 9% auf 8,5% (berechnet von maximal €2.066 sind das maximal €175,61 Prämie ab 2006).

1.3. Änderungen in der Lohnverrechnung

Nach der neuen **Lohnkonten-Verordnung** 2006 müssen Lohnkonten ab 2006 einige zusätzliche Informationen enthalten (z.B.

freiwillige Berufsförderungsbeiträge, Arbeiterkammer- und Betriebsratsumlage, Pflichtversicherungsbeiträge, Wohnbauförderungsbeiträge, Pendlerpauschale, erstatteter (rückbezogener) Arbeitslohn, Beiträge an ausländische Pensionskassen, Dienstgeberbeitrag samt Zuschlag sowie deren Bemessungsgrundlage).

Mit dem zweiten **Lohnsteuer-Wartungserlass** des Jahres 2005 werden u.a. folgende wichtige Klarstellungen bzw. Änderungen getroffen:

- **Zukunftsvorsorgemaßnahmen des Arbeitgebers** (bis 300 € p.a. steuerfrei) sind dem Grunde nach **als laufender Bezug** zu werten. Das gilt auch dann, wenn die Prämie aus Vereinfachungsgründen nur einmal im Jahr geleistet wird. Durch die Behandlung als laufender Bezug erhöht sich das Jahressechstel. Wird eine kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellte **Dienstwohnung** von **mehrere Arbeitnehmer genutzt**, so ist der Sachbezug aufzuteilen.
- Mit dem **Sachbezugswert für die Privatnutzung des Dienstautos** sind all jene Aufwendungen abgegolten, die im Falle der beruflichen Nutzung eines Privatautos mit dem **amtlichen Kilometergeld** abgedeckt sind.
- **Dienstnehmer mit mehreren Dienstverhältnissen müssen das Service-Entgelt für die e-card** mehrfach bezahlen. Da sie aber nur eine e-card haben, können sie für die Mehrfachbelastung eine Rückvergütung beantragen. Auch wenn das mehrfach bezahlte Serviceentgelt steuerlich (richtigerweise) abgesetzt worden ist, muss die **Rückvergütung** aus Vereinfachungsgründen **nicht nachversteuert** werden.
- Arbeitnehmer mit einem kollektivvertraglich geregelten Dienstreisebegriff können das amtliche **Kilometergeld auch für mehr als 30.000 km** pro Kalenderjahr steuerfrei ausbezahlt bekommen.

1.4.Änderungen bei der Sozialversicherung

- **Dienstgeber ohne inländische Betriebsstätte** aus dem EU/EWR-Raum

bzw. der Schweiz werden ab 1.1.2006 den inländischen Dienstgebern gleichgestellt:

Dienstnehmer, die in Österreich von einem ausländischen Dienstgeber ohne inländische Betriebsstätte beschäftigt werden, mussten sich bisher um die vorgeschriebenen Meldungen beim zuständigen Sozialversicherungsträger sowie um die Abfuhr der gesamten Beiträge selbst kümmern. Ab 1.1.2006 entfallen diese Verpflichtungen für Dienstnehmer, die bei einem ausländischen Dienstgeber mit Sitz in einem EU/EWR-Staat bzw. in der Schweiz beschäftigt sind. Dienstgeber aus diesen Ländern müssen daher künftig die Meldeverpflichtungen für ihre Mitarbeiter in Österreich selbst erfüllen und auch die Beiträge entrichten.

- **Geschäftsführer einer GmbH haben seit 1.10.2005 Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld.**

Aufgrund einer geänderten EU-Richtlinie haben seit 1.10.2005 GmbH-Geschäftsführer, die in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft stehen, Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld. Nach den Intentionen des Gesetzgebers sind davon GmbH-Geschäftsführer mit einem Beteiligungsverhältnis von maximal 25% betroffen. Die Verpflichtung zur Entrichtung des IESG-Beitrags für diese Personengruppe beginnt aber erst mit 1.1.2006.

- Die **monatliche Höchstbeitragsgrundlage** steigt ab 1.1.2006 von bisher 3.630 € auf **3.750 €**, die **Geringfügigkeitsgrenze** von 323,46 € auf **333,16 €**. Die Beitragssätze bleiben für 2006 unverändert. Einen Überblick über sämtliche Sozialversicherungswerte finden Sie im Anhang.
- Die **Rezeptgebühr** steigt um 15 Cent auf **4,60 €**, die **Selbstbehalte** werden für **Heilbehelfe** von 24,20 € auf **25,00 €**

für **Sehbehilfe** von 72,60 € auf **75,00 €** angehoben.

- Ab 1.1.2006 wird der Krankenschein endgültig durch die **ecard** abgelöst. Das e card-Serviceentgelt in Höhe von 10 € ist **steuerlich als Pflichtbeitrag absetzbar**. Für 2006 wurde das Serviceentgelt bereits am 15.11.2005 eingehoben.

2. Änderungen der Einkommensteuer-richtlinien (EStR)

Im rd. 120 Seiten umfassenden EStR-Wartungserlass 2005 sind ua folgende Highlights zu finden:

- Die für Dienstnehmer geltende **Sachbezugsverordnung kann auch im betrieblichen Bereich angewendet werden**, wenn keine erheblichen Abweichungen zum ortsüblichen Preis vorliegen. Daher können – entgegen der VwGH-Judikatur – die lohnsteuerlichen Sachbezugswerte für die Privatnutzung von Firmenautos oder für Dienstwohnungen zB. auch für mehr als 25% beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer mit Einkünften aus sonstiger selbständiger Tätigkeit angesetzt werden.
- **Reisekostenersätze** können bei der **Basispauschalierung** und der Pauschalierung für Künstler und Schriftsteller **als durchlaufende Posten** behandelt werden. Sie sind daher weder bei den Einnahmen noch bei den Ausgaben anzusetzen. Dies hat gegenüber der bisherigen Behandlung den Vorteil, dass die den Reisekostenersätzen gegenüberstehenden Reisespesen im Ergebnis zusätzlich zum Betriebsausgabenpauschale abgesetzt werden können.
- **Apothekenkonzessionen** gelten nach der VwGH-Judikatur als nicht abschreibbare firmenwertähnliche Wirtschaftsgüter. Die EStR sehen nun vor, dass der nicht abnutzbare Konzessionswert einer Apotheke pauschal mit 25% des Kaufpreises, höchstens aber mit 500.000 € anzusetzen ist.

- Die vom **AMS auszuzahlende neue Lehrlingsprämie** (sogenannte „Blum-Prämie“) ist steuerfrei und kürzt auch nicht die Lohnaufwendungen für die geförderten Lehrlinge.
- Die **Abzinsung** von unverzinslichen **Forderungen** hat sich am jeweils aktuellen Zinsniveau zu orientieren. Als Zinssatz für die Abzinsung ist der bankübliche Sollzinssatz heranzuziehen. Die in den EStR als Beispiel genannten 1% pro Monat können nicht ungeachtet des aktuellen Zinsniveaus angewendet werden.
- Bei einer **Betriebsverpachtung** liegt im Zweifel (insbesondere, wenn der Steuerpflichtige selbst von keiner Betriebsaufgabe ausgeht) eine **Betriebsunterbrechung** vor, wenn die Umstände dafür sprechen, dass der Steuerpflichtige selbst oder ein unentgeltlicher Rechtsnachfolger den Betrieb wieder aufnehmen oder übernehmen wird.
- Einnahmen aus dem **Verzicht auf ein Belastungs- und Veräußerungsverbot** sind als sonstige Einkünfte einkommensteuerpflichtig.
- Bei entgeltlicher unterjähriger Übertragung eines Betriebes steht die **Lehrlingsausbildungsprämie** sowohl dem Betriebsübergeber als auch dem Betriebsübernehmer in voller Höhe zu.

3. Wichtige Neuerungen im Finanzstrafgesetz

Mit Wirkung ab dem 1.1.2006 wurden die Strafen für Steuerhinterziehung drastisch verschärft. Bei schweren **Steuervergehen von mehr als drei Millionen €** kann neben einer Geldstrafe bis zum Dreifachen des hinterzogenen Steuerbetrages eine **Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren** verhängt werden.

Als Folge des „**Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes**“ können seit 1.1.2006 nicht nur natürliche Personen, sondern auch sog. „Verbände“, ds. Gesellschaften, Stiftungen, Vereine etc bestraft werden. Straf-

bar ist ein Verband dann, wenn eine Straftat zu seinen Gunsten begangen worden ist oder durch die Straftat Pflichten verletzt wurden, die den Verband treffen. Nach der neuen Rechtslage können sowohl der Verband als auch seine Organe bzw. Mitarbeiter wegen derselben Tat bestraft werden. Die Verfolgung von Verbandsdelikten liegt im Ermessen der Staatsanwaltschaft und ist daher nicht zwingend. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden gilt auch im Bereich des **Finanzstrafrechts**.

Im Falle einer Steuerhinterziehung z.B. bei einer GmbH kann daher ab 2006 sowohl die GmbH (nur mit Geldstrafe) als auch der Geschäftsführer (sowohl mit Geld- als auch Freiheitsstrafe) bestraft werden.

4. Neues für Autofahrer ab 2006

Im Laufe des heurigen Jahres kommt auf den Autofahrer wieder eine Reihe von Neuerungen zu.

- Die **steuerliche Förderung von Partikelfiltern** (Bonus-Malus-System) geht ab 2006 in die zweite Runde. Neue Diesel-PKW bis 80 kW mit Partikelfilter werden mit einer **Reduktion der Normverbrauchsabgabe** (NoVA) um 300 € steuerlich gefördert. Wer ab 1.1.2006 einen Diesel-PKW ohne Filter kauft, zahlt bis 30.6.2006 um 0,75% (höchstens 150 €) mehr NoVA; ab Juli 2006 wird der Malus auf 1,5%, maximal 300 € erhöht. Für Diesel-PKW über 80 kW gibt es das Bonus-Malus-System schon seit Mitte 2005.
- **Autofahren ohne Licht am Tag** ist zwar schon seit 15.11.2005 verboten, **Strafen** gibt es aber erst **ab 15.4.2006**. Kostenpunkt: 15 €
- Der rosa **Papierführerschein** wird **ab 1.3.2006** durch eine moderne Plastikkarte im **Scheckkartenformat** ersetzt. Alle „Altführerscheinbesitzer“ können gegen eine Gebühr von 50 € den alten Papierführerschein gegen die neue Plastikkarte tauschen. Die Gültigkeit des rosa Papierführscheins bleibt aber unverändert.

5. Umsatzsteuer

- Gewährt ein Unternehmer an seine (Privat-)Kunden **Sachprämien** oder **Warengutscheine** für die **Vermittlung von Neukunden**, liegt ein tauschähnlicher Umsatz vor. Als umsatzsteuerpflichtiges Entgelt ist der Einkaufswert (inkl. allfälliger Versandkosten) der Sachprämie anzusetzen. Ausgegebene Warengutscheine sind im Zeitpunkt der Einlösung der Umsatzsteuer zu unterziehen. Bei Warengutscheinen kann – wenn der Zusammenhang nachgewiesen wird – anstelle des Verkaufswertes der Einkaufswert der für die Gutscheine hingegebenen Waren als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer herangezogen werden.
- Erbringt ein **Kongressveranstalter** neben der Überlassung von inländischen Standflächen auch **Werbeleistungen** an einen ausländischen Auftraggeber, liegt ein einheitliches Leistungspaket vor, welches am Ort der Standflächen im Inland zu versteuern ist.
- Die **Berichtigung einer Forderung mit Rückverrechnung der Umsatzsteuer** kann erst dann vorgenommen werden, wenn die Forderung bei objektiver Betrachtung wertlos ist. Uneinbringlichkeit in diesem Sinn bedeutet nach Ansicht des BMF nicht bloß Gefährdung der Einbringlichkeit (Dubiosität), sondern tatsächliche, nachgewiesene Uneinbringlichkeit.
- **Umsatzsteuer für Sachzuwendungen**

Im Umsatzsteuerrecht hat der Lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Freibetrag für **Weihnachtsgeschenke an Arbeitnehmer** (186 € pro Jahr) keine Bedeutung. **Umsatzsteuerpflichtig** sind **Sachzuwendungen an Arbeitnehmer** dann, wenn sie über bloße Aufmerksamkeiten hinausgehen. Was noch als bloße **Aufmerksamkeit bzw. Annehmlichkeit** anzusehen ist, wird weder im Gesetz noch in den Umsatzsteuerrichtli-

nien (UStR) definiert. Laut UStR gehören jedenfalls die Bereitstellung von **Getränken** am Arbeitsplatz sowie der freiwillige Sozialaufwand zu den nicht umsatzsteuerpflichtigen bloßen Aufmerksamkeiten. Weiters werden in der Praxis z.B. auch **Bücher, Blumen, CDs** oder die **Überlassung von Karten für Theater-, Konzert- oder Sportveranstaltungen** als bloße (nicht umsatzsteuerpflichtige) Aufmerksamkeiten beurteilt. Bei den häufig geschenkten **Gutscheinen** stellt sich ohnedies kein umsatzsteuerliches Problem: Da der Arbeitgeber für den Ankauf von Gutscheinen keinen Vorsteuerabzug hat, ist auch die Weitergabe an die Arbeitnehmer als Geschenk nicht umsatzsteuerpflichtig.

(Weihnachts-)Geschenke an Kunden, die zu Werbezwecken, zur Verkaufsförderung oder zur Imagepflege getätigt werden, sind **grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig**. Die Steuerpflicht entfällt auch dann nicht, wenn der Empfänger des Geschenks dieses in seinem Unternehmen verwendet. **Ausgenommen** von der Umsatzsteuerpflicht sind nur **Geschenke von geringem Wert**. Nach den Umsatzsteuerrichtlinien sind das solche, die insgesamt Anschaffungskosten **von 40 € netto pro Empfänger und Kalenderjahr** nicht übersteigen. In diesen Betrag müssen geringwertige Werbeträger (wie z.B. Kugelschreiber, Feuerzeuge, Kalender usw.) nicht eingerechnet werden.

6. Steuersplitter

- **Liegenschaftsbesitz eines ausländischen Unternehmens**, das in Österreich keine operative Tätigkeit ausübt, wurde steuerlich bisher wie Privatvermögen behandelt. Allfällige Veräußerungsgewinne waren daher nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist steuerfrei. Ab 2006 muss für solche Veräußerungsgewinne in Österreich Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer bezahlt werden. Durch eine Übergangsregelung wird sichergestellt, dass die bisher nicht steuerpflichtigen stillen Reserven zum 31.12.2005 auch in Zukunft steuerfrei bleiben.

- **Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften an Privatstiftungen** werden unabhängig vom Beteiligungsausmaß KEST-frei gestellt.

- **Vorsteuern aus Faxrechnungen noch bis Ende 2006 möglich**

Nach einer auf der Homepage des BMF veröffentlichten Information wird die Gewährung des Vorsteuerabzuges aufgrund einer **per Fax übermittelten (unsignierten) Rechnung bis Ende 2006 verlängert**.

- **Ertrags- und umsatzsteuerliche Folgen eines Forderungsverzichts des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft**

Die Finanzbehörden haben in letzter Zeit aufgrund eines Urteiles des deutschen Bundesfinanzhofes bei Betriebsprüfungen die Ansicht vertreten, dass der **Verzicht eines Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft** (z.B. einer GmbH) **auf eine nicht mehr werthaltige Forderung** bei der begünstigten Kapitalgesellschaft zu einem **körperschaftsteuerpflichtigen Ertrag** führt. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat nun für den österreichischen Rechtsbereich klargestellt, dass jeder **Forderungsverzicht eines Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft**, der seine Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis hat, bei der Kapitalgesellschaft eine **ertragsteuerlich neutrale Einlage** darstellt. In umsatzsteuerlicher Hinsicht führt ein derartiger Forderungsverzicht nach Ansicht des VwGH zu einer **Entgeltberichtigung** und damit zu einer **Rückforderung der abgeführten Umsatzsteuer** beim verzichtenden Gesellschafter bzw. zur **Rückzahlung der darin enthaltenen Vorsteuern** bei der begünstigten Kapitalgesellschaft. Bei einer umsatzsteuerlichen Entgeltberichtigung sei es nämlich egal, ob diese auf unternehmerische oder private Gründe zurückzuführen sei.

- **Liste der steuerbegünstigten Spendenempfänger**

Vor kurzem wurde der aktuelle Stand (per 31.12.2005) jener Organisationen veröffentlicht, an die neben Institutionen wie Universitäten, Bundesdenkmalamt und Museen im Ausmaß von **bis zu 10% des Gewinnes bzw. des Einkommens des Vorjahres** steuerlich absetzbar gespendet werden kann. Per Ende 2005 haben es rund 380 Institutionen geschafft, als begünstigte Spendenempfänger anerkannt zu werden. Die vollständige Liste ist auf der Homepage des BMF veröffentlicht und auch auf unserer Homepage abrufbar: www.mpd.at.

- **Verordnung zu § 236 BAO (Unbilligkeit der Einhebung)**

Im Jahr 2002 wurde in die Bundesabgabenordnung (§ 117 BAO) eine Schutzbestimmung aufgenommen, welche die Steuerpflichtigen insbesondere bei nachträglichen Änderungen von Steuerbescheiden vor **rückwirkenden Verböserungen bei der Auslegung der Steuergesetze** (insbesondere durch Änderungen von Richtlinien des BMF oder durch Änderungen der höchstgerichtlichen Judikatur) schützen soll. Diese Bestimmung wurde allerdings vom Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 2.12. 2004 als verfassungswidrig aufgehoben. Im Dezember 2005 hat das BMF nunmehr als Ersatzregelung für die Aufhebung des § 117 BAO eine Verordnung zu § 236 BAO (Nachsicht von Steuern wegen Unbilligkeit der Einhebung) erlassen. Die Verordnung läuft darauf hinaus, dass für Steuernachforderungen wegen rückwirkender Verböserungen bei der Auslegung von Steuergesetzen über Antrag des Steuerpflichtigen wegen sachlicher Unbilligkeit eine **Nachsicht** gewährt werden soll.

- **Kammerumlage 2006 unverändert**

Die **Kammerumlage I** beträgt unverändert **3,0 Promille**. Sie gilt für Mitglieder der Wirtschaftskammer in Abhängigkeit von den an sie in Rechnung gestellten Vorsteuer-, Einfuhrumsatzsteuer- bzw. Erwerbsteuerbeträgen und entfällt bei Umsätzen unter 150.000 €

Die seit 1.1.2005 gültigen **Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag (DZ zum DB = Kammerumlage II)** bleiben für **2006 unverändert** und betragen daher:

Bundesland	2006
Steiermark	0,42 %
Burgenland	0,44 %
Tirol	0,44 %
Kärnten	0,42 %
Wien	0,40 %
Oberösterreich	0,36 %
Salzburg	0,43 %
Niederösterreich	0,42 %
Vorarlberg	0,39 %

7. Vom Handelsgesetzbuch zum Unternehmensgesetzbuch (UGB)

Nach mehr als zweijähriger Gesetzeswerdung wurde im September 2005 das **Handelsrechts-Änderungsgesetz** im Parlament beschlossen und im BGBl veröffentlicht. Die darin enthaltenen Änderungen treten überwiegend erst **mit 1.1.2007 in Kraft**. Es besteht somit ausreichend Zeit, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen. Die für die Praxis wichtigsten Änderungen sind:

- Das Handelsgesetzbuch wird künftig **Unternehmensgesetzbuch** heißen.
- Im Firmenbuch eingetragene Unternehmer müssen künftig den Zusatz „**eingetragener Unternehmer**“ oder die Abkürzung „e.U.“ führen. Die entsprechende Änderung der Firma ist bei bereits eingetragenen Einzelunternehmen bis 1.1.2010 im Firmenbuch einzutragen.
- Künftig gibt es nur mehr zwei im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaftsformen, und zwar die **Offene Gesellschaft** (OG; früher OHG) und die **Kommanditgesellschaft** (KG).
- Eine **OEG oder KEG** kann nur mehr bis zum 31.12.2006 gegründet werden. Eine am 1.1.2007 bestehende OEG oder KEG wird automatisch zur OG bzw. KG und muss bis zum 1.1.2010 ihren

Rechtsformzusatz im Firmenwortlaut entsprechend abändern.

- Für eine **bestehende OHG** sieht das Gesetz **keine Anpassung** des Firmenwortlautes vor.
- Eine OG, KG oder ein eingetragener Unternehmer ist künftig nicht wie bisher generell **buchführungspflichtig**, sondern **erst ab Überschreiten bestimmter Umsatzgrenzen**. Das UGB sieht vor, dass alle Unternehmer, die im abgelaufenen Geschäftsjahr **mehr als 600.000 € Umsatz** erzielt haben, bereits ab dem folgenden Geschäftsjahr zur Buchführung verpflichtet sind. Liegt der Umsatz zwei Geschäftsjahre lang **über 400.000 €** setzt die Buchführungspflicht im zweitfolgenden Geschäftsjahr ein.
- Die **Buchführungsverpflichtungen** gelten **nicht** für **Freiberufler**, und zwar auch dann nicht, wenn sie ihre Tätigkeit im Rahmen einer eingetragenen Personengesellschaft oder als eingetragener Unternehmer ausüben.
- **Zwingend buchführungspflichtig** ist ab 1.1.2007 aber eine **GmbH & Co K(E)G** ohne natürliche Person als unbeschränkt haftender Gesellschafter (bzw. auch eine O(E)G, an der nur Kapitalgesellschaften beteiligt sind), auch wenn diese nur einen freien Beruf ausübt oder grundstücksverwaltend tätig ist.

Steuerliche Begleitmaßnahmen zum Unternehmensgesetzbuch sind noch ausständig und werden im Lauf des Jahres 2006 kommen.

8. Termin 28.2.2006

Die Übermittlung der **Jahreslohnzettel** (Formular L16) ist nur mehr **über ELDA** (elektronischer Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern; www.elda.at) bzw. für Großarbeitgeber über **ÖSTAT (Statistik Austria)** möglich.

Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts (z.B. Vereine) haben Honorarzahungen an bestimmte Personen und Personenvereinigungen, die nicht in einem Dienstverhältnis tätig sind, bis

Ende Februar des Folgejahres an die Finanzbehörde zu melden. Diese so genannten **„Mitteilungen nach § 109a EStG“** sind – ähnlich dem Lohnzettel – an das Umsatzsteuerfinanzamt über ELDA elektronisch zu übermitteln (ausgenommen Einzelhonorar bis 450 € bzw. Gesamtjahreshonorar bis maximal 900 €). Unter die Meldepflicht fallen vor allem Honorarzahungen an Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände, Bausparkassen- und Versicherungsvertreter, selbständige Vortragende, Lehrende und Unterrichtende, Kolporteure und Zeitungszusteller, Privatgeschäftsvermittler, Funktionäre von öffentlich rechtlichen Körperschaften sowie an alle sonstigen freien Dienstnehmer.

9. Verbraucherpreisindex

	VPI 2000 <u>2000=100</u>	VPI 96 <u>1996=100</u>	VPI 86 <u>1986=100</u>	VPI 76 <u>1976=100</u>
Ø 2005	110,6	116,4	152,2	23606
Jän 2005	109,7	115,4	150,9	234,6
Feb 2005	110,0	115,7	151,4	235,3
Mär 2005	110,5	116,2	152,0	236,4
Apr 2005	110,2	115,9	151,6	235,7
Mai2005	110,4	116,1	151,9	236,1
Jun 2005	110,8	116,6	152,5	237,0
Jul 2005	110,5	116,2	152,0	236,4
Aug 2005	110,7	116,5	152,3	236,8
Sep 2005	111,1	116,9	152,9	237,6
Okt 2005*	111,1	116,9	152,9	237,6
Nov 2005	110,9	116,7	152,6	237,2
Dez 2005	111,3	117,1	153,1	238,1

Die aktuellen Zahlen und jene der Jahre 2001 bis 2004 sind auch auf unserer Homepage unter der Rubrik „Service“ abrufbar: www.mpd.at

„**Steuer aktuell**“ wird für die Klienten der Kanzlei **MPD Mitterdorfer+Pira+Daurer GmbH**, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, geschrieben. „Steuer aktuell“ sind keine periodischen Druckwerke. Jede Art der Vervielfältigung – auch auszugsweise – ist – außer durch unsere Klienten – nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Verleger und Hersteller: MPD Mitterdorfer+Pira+Daurer GmbH, 5020 Salzburg, Fischer von Erlach-Str. 47.

SOZIALVERSICHERUNGSWERTE UND –BEITRÄGE FÜR 2006

(Alle Beträge – soweit es sich nicht um Prozentzahlen handelt – in €)

Echte und freie Dienstnehmer (ASVG):

Höchstbeitragsgrundlage	jährlich	monatlich	täglich
laufende Bezüge	---	3.750,00	125,00
Sonderzahlungen	7.500,00	---	---
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	---	4.375,00	---
Geringfügigkeitsgrenze	---	333,16	25,59

Beitragsätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
Arbeiter			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,50 %	3,55 %	3,95 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,20 %	4,20 %	4,00 %
Gesamt	39,90 %	21,70 %	18,20 %
<i>Abfertigung neu (ohne Höchstbeitragsgrundlage)</i>	1,53 %	1,53 %	---
Angestellte			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,50 %	3,75 %	3,75 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,20 %	4,20 %	4,00 %
Gesamt	39,90 %	21,90 %	18,00 %
<i>Abfertigung neu (ohne Höchstbeitragsgrundlage)</i>	1,53 %	1,53 %	---
Freie Dienstnehmer			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,10 %	3,50 %	3,60 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
gesamt	31,30 %	17,45 %	13,85 %
Geringfügig Beschäftigte		bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze*)	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen**)
Arbeiter		17,80 %	14,70 %
Angestellte		17,80 %	14,15 %
<i>Abfertigung neu (Arbeiter/Angestellte)</i>		1,53 %	---
Freie Dienstnehmer		17,80 %	14,20 %
Selbstversicherung (Opting In)		---	47,01 €/Monat

*) UV 1,4 % + pauschale Dienstgeberabgabe 16,4 %

**) inkl 0,5 % Arbeiterkammerumlage

Bei Sonderzahlungen ist die Beitragsbelastung um 1,5 % niedriger als bei den laufenden Bezügen, davon entfällt 1 % auf den Dienstnehmer und 0,5 % auf den Dienstgeber.

daher Höchstbeiträge (ohne Abfertigung neu)	monatlich	jährlich inkl. Sonderzahlungen
Arbeiter	1.496,25	20.835,00
Angestellter	1.496,25	20.835,00
Freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	1.369,38	16.432,56

Gewerbetreibende und sonstige Selbständige (GSVG / FSVG)

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen und Versicherungsgrenzen	vorläufige und endgültige Mindestbeitragsgrundlage bzw. Versicherungsgrenzen		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. bis 3. Jahr	537,78	6.453,36	4.375,00	52.500,00
ab dem 4. Jahr – in der KV	594,18	7.130,16	4.375,00	52.500,00
ab dem 4. Jahr – in der PV	1.073,08	12.876,96	4.375,00	52.500,00
Sonstige Selbständige mit anderen Einkünften	333,16	3.997,92	4.375,00	52.500,00
ohne andere Einkünfte	537,78	6.453,36	4.375,00	52.500,00

Berechnung der vorläufigen monatlichen Beitragsgrundlage:

(bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2005):

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt. Steuerbescheid 2003
 + im Jahr 2003 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge
 = Summe
 x 1,077 (Aktualisierungsfaktor)
 : Anzahl der Pflichtversicherungsmonate 2003

Beitragsätze	Gewerbetreibende	FSVG	Sonstige Selbständige
Unfallversicherung (monatlich pauschal) in €	7,30	7,30	7,30
Krankenversicherung*)	9,1 %	---	9,1 %
Pensionsversicherung	15,25 %	20,0 %	15,25 %
Gesamt	24,35 %	20,0 %	24,35 %

*) für Mehrfachversicherte (echte Dienstnehmer und Beamte): 6,37 % der zusätzlichen Beitragsgrundlage

Mindest- und Höchstbeiträge in Absolutbeträgen (ohne UV)	vorläufige Mindestbeiträge		vorläufige und endgültige Höchstbeiträge	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr	130,95	1.571,40	716,13	8.593,51
Neuzugänger im 3. Jahr	130,95	1.571,40	1.065,31	12.783,72
ab dem 4. Jahr	217,72	2.612,64	1.065,31	12.783,72
Sonstige Selbständige mit anderen Einkünften	81,12	973,44	1.065,31	12.783,72
ohne anderen Einkünften	130,95	1.571,40	1.065,31	12.783,72

